

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr  
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)  
DVR. 0058483

#### Beilagen

9-N-9820

(Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
-	Höfler	DW 226	22. Dezember 1998

Betrifft  
Hohlweg auf dem Grundstück Nr. 538, KG Speisendorf, Erklärung zum  
Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiermit  
den Hohlweg auf dem Grundstück Nr. 538, KG Speisendorf, zum  
Naturdenkmal.

#### Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot:

1. Die widmungsgemäße Verwendung als Fahrweg.
2. Die Erhaltung der in Wegmitte verlegten Wasserleitung in not-  
wendigem Umfang nach Absprache mit der Naturschutzbehörde.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.  
5500-5

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturge-  
bilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder  
aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Be-  
deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz untersagen bei  
Naturdenkmälern jeden Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben  
sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen.  
Die Behörde kann Ausnahmen, die der Nutzung der geschützten  
Flächen dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen  
Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht  
gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und  
Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maß-  
geblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund einer Anregung durch die Forstaufsichtsstation Raabs an der Thaya, den Hohlweg auf Grundstück Nr. 538, KG Speisendorf zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das gegenständliche Verfahren eingeleitet.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lautet dahingehend, daß das Grundstück Nr. 538, KG Speisendorf, in der Natur einen Hohlweg darstellt. Die Breite der Wegsohle beträgt 3 bis 3,5 m - die lichte Weite oben 8 bis 12 m. Der Weg ist ca. 2 bis 2,5 m tief ins Gelände eingeschnitten. Die Wegböschungen sind dicht mit Sträuchern und Bäumen bewachsen.

Der Hohlweg als Ganzes gesehen stellt somit ein landschaftsgestaltendes bzw. bestimmendes Element dar. Der dichte Bewuchs der Böschungen bietet zahlreichen Vogelarten Schutz und Nistplätze - ebenso findet das Niederwild Schutz vor Räubern.

Durch die Vielfalt der Baum- und Straucharten - wie etwa Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Pflaume (Wildwuchs), Schlehdorn, Weißdorn, Heckenrose, Holunder, ist dieses Gebiet auch phänologisch sehr interessant.

Aufgrund der Vielfalt von Futterpflanzen kommen in diesem Bereich auch vom Aussterben bedrohte Schmetterlinge wie z.B. Schwalbenschwanz oder Segelfalter (beide auf der roten Liste) vor.

Auch die mittlerweile selten gewordene Zauneidechse wurde hier festgestellt. Aus all diesen vorangeführten Gründen erscheint eine Unterschutzstellung dieses Hohlweges durchaus empfehlenswert.

Im durchgeführten Parteiengehör hat die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich die Unterschutzstellung im Sinne des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz befürwortet.

Die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya äußerte grundsätzlich keinen Einwand gegen die vorgesehene Naturdenkmalerklärung, wenn die angeführte zugelassene Nutzung gegeben ist.

Es war daher aufgrund des durchgeführten Verfahrens, insbesondere aufgrund der vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem Gutachten bescheinigten öffentlichen und wissenschaftlichen Interessen, die im Bescheidspruch angeführte Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. H. Herrn Bürgermeister
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,  
3109 St. Pölten, zu Zahl NÖ-UA-161809/005
3. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann  
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Höfler

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

am 01. FEB. 1999

Für den Bezirkshauptmann

Höfler